

## Parlow, Martina

---

**Von:** Krenski, Ulf von  
**Gesendet:** Dienstag, 9. Februar 2021 10:10  
**An:** Sven Noetzel  
**Cc:** SPD Gabriel; Dornquast, Arne; Günter, Gabriele ( Bergedorf ); Henning, Holger; Parlow, Martina  
**Betreff:** AW: Aktenlage Selbstbefassung

Lieber Herr Noetzel,

amtsintern haben wir die Fragen zu einem aus dem Selbstbefassungsrecht resultierendem Antragsrecht von Ausschüssen und die verfahrenstechnische Ausgestaltung zur Vorbereitung einer breiteren Diskussion bisher überwiegend mündlich diskutiert. In den gesamten Zusammenhang habe ich im Dezember eine erste Expertise durch das Rechtsamt erstellen lassen, die ich Ihnen gern als Zwischenstand zur Verfügung stelle. Die aktuelle Erkenntnis der Sach- und Rechtslage hatten wir gestern bereits telefonisch entsprechend erörtert. Im Detail ergeben sich natürlich viele Fragen, die wir noch nicht vorausdenken konnten. Herrn Gabriel setze ich als Vorsitzendes Mitglied cc., damit er die anderen Fraktionen auf einen gleichen Kenntnisstand bringen kann.

Zunächst einmal kann der Regionalausschuss auch ohne Überweisung zu seiner Unterrichtung und zur Vorbereitung der Arbeit der BV Angelegenheiten behandeln, die mit dessen Aufgabenbereich in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen, sog. Selbstbefassungsangelegenheiten. Dies folgt aus der Begründung zum Senatsentwurf zum BezVG § 18 (Drs.18/3418 S. 14) und § 41 Nr. 1 Satz 1, 38 Nr.7 GO . Der Regionalausschuss ist also gerade nicht auf die Überweisung einer Angelegenheit durch die BV angewiesen ist, sondern hat ein Selbstbefassungsrecht, sofern die jeweilige Angelegenheit dessen Aufgabenbereich unmittelbar betrifft. *Dies führt dazu, dass der Regionalausschuss in dem beschriebenen Rahmen auch berechtigt sein muss, Anträge auf seine TO zu setzen.* Das Bezirksamt selbst ist nach § 41 Nr.1 Satz 2 GO befugt Angelegenheiten nach § 41 Nr.1 Satz 1 GO dem Regionalausschuss vorzulegen. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der Regionalausschuss, wenn er sich mit einer Angelegenheit aufgrund seines Selbstbefassungsrechts beschäftigt nicht das Recht zur abschließenden Entscheidung hat (vgl. § 16 Abs. 4 S. 2 BezVG), sondern nur Empfehlungen abgeben darf.

Davon zu trennen ist die Frage, ob der Regionalausschuss in sog. Selbstbefassungsangelegenheiten berechtigt ist direkt Anträge auf die TO der BV (ohne HA) zur Befassung/ Beratung setzen zu lassen. Grundsätzlich wird die TO der BV nach der Beratung im HA aufgestellt. Hiervon gibt es die in § 9 GO genannte Ausnahme. Diese dürfte jedoch nicht für den Regionalausschuss als solchen gelten. Letzterer ist weder in § 9 Nr. 1 noch in Nr. 2 ausdrücklich genannt, so dass davon auszugehen ist, dass derselbe nicht über derlei Rechte verfügt.

Dem steht jedoch nicht entgegen, dass ein Antrag der Fraktionen oder Abgeordneter, hinsichtlich einer Angelegenheit, welche zuvor im Rahmen des Selbstbefassungsrechts Gegenstand im Regionalausschuss war, bei begründeter terminlicher Dringlichkeit der Beratung des Antrages im Einzelfall durch den Mehrheitsbeschluss der BV auf die jeweilige TO aufgenommen werden kann.

Fazit: Der Regionalausschuss ist im Rahmen seines sachlich beschränkten Selbstbefassungsrechts befugt Anträge auf seine TO zu setzen. Sofern sich die Anträge im Aufgabenbereich des Regionalausschusses bewegen, verbietet es sich, diese von der TO zu nehmen.

Als solcher ist der Regionalausschuss formal nicht berechtigt ohne Beratung durch den HA bzw. bei „begründeter terminlicher Dringlichkeit“ Anträge auf die TO der BV nehmen zu lassen.

So viel zur Rechtslage (...)

Es grüßt ganz herzlich  
Ulf von Krenski

Bezirksamt Bergedorf  
Beauftragter für den Haushalt  
Dezernent für Steuerung und Service / Dezernent Bürgerservice  
21029 Hamburg Wentorfer Straße 38

(040) 428 91 - 2004

[ulfvon.krenski@bergedorf.hamburg.de](mailto:ulfvon.krenski@bergedorf.hamburg.de)

Unsere Datenschutzerklärung und allgemeine Informationen nach den Art. 12 – 14 der Datenschutzgrundverordnung finden Sie unter <https://www.hamburg.de/bergedorf/datenschutzerklaerungen/>



---

**Von:** Sven Noetzel [mailto:mail@svennoetzel.de]

**Gesendet:** Montag, 8. Februar 2021 21:12

**An:** Krenski, Ulf von <ulfvon.krenski@bergedorf.hamburg.de>

**Betreff:** [EXTERN]-Aktenlage Selbstbefassung

Hallo Herr von Krenski,

meine Fraktion will sich auf eine evtl. GO Diskussion mit der Koalition vorbereiten und bittet um Herausgabe aller dem Zusammenhang unserer Diskussion vorliegenden Unterlagen / Vermerke etc. zum Antragsrecht und/oder Selbstbefassung. Können Sie mir diese Unterlagen zum Hauptausschuss zu Verfügung stellen?

Vielen Dank!

--

Sven Noetzel  
Ellernwinkel 5  
21029 Hamburg  
0173 89 666 92